



Termine und Fälligkeiten

10. Jänner

- Zahlung INPS 4. Trimester Hausangestellte

15. Jänner

- Patentino-Inhaber: Meldung der getätigten Monopoleinkäufe für das 2. Halbjahr 2020

16. Jänner

- Monatliche MwSt.-Zahlung Dezember
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Dezember
- Enpals-Zahlung für Dezember
- Bauernversicherung - Zahlung der 4. Rate der Rentenbeiträge für Landwirte (Fixbeitrag)

20. Jänner

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. Jänner

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für Dezember

31. Jänner

- Zahlung der RAI-Gebühren („Abbonamenti speciali“)
- Zahlung der Aufschriften- und

Wissen Sie schon? Januar 2021

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Beitrag für Handels- und Handwerksunternehmen in kleineren Gemeinden!

In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern (z. B. Prettau, Mühlwald, Percha, Pfalzen, Gais, St. Lorenzen, Olang, Toblach, Innichen usw.) wird den **Handwerks-, und Einzelhandelsbetrieben** ein **Verlustbeitrag** gewährt. Gefördert werden Spesen für Führungsausgaben (Fixkosten wie Miete, Leasingkosten, Personalkosten, Versicherung, Strom, Reparaturen, Telefonspesen, Zinsen, Datenverarbeitung usw.), sowie Investitionen für den Erwerb von Anlagegütern und Ausgaben für Initiativen, welche die Umstrukturierung, Modernisierung, Erweiterung zum Zwecke der Produkt- und Prozessinnovation erleichtern.

Die Beitragsansuchen müssen innerhalb 18. Jänner 2021 bis 12:00 Uhr über PEC an die PEC-Adresse der jeweiligen Gemeinde versendet werden. Für das Ansuchen muss die jeweilige Vorlage, welche auf der **Internetseite der jeweiligen Gemeinde** veröffentlicht wurde, verwendet werden.

Jeder Gemeinde steht ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Die tatsächliche Höhe des gewährten Beitrages hängt dann von der Anzahl der vorgelegten Ansuchen und vom Gesamtbetrag der von den einzelnen zugelassenen Unternehmen vorgelegten Ausgabenbelege ab.

Bonus „Natale“ Gastwirte!

Mit dem sogenannten Weihnachtsdekret (Art. 2 DL 172/2020) wurde ein weiterer Verlustbeitrag für Restaurants, Gastwirte und Barbetreiber vorgesehen. Der Verlustbetrag steht nur jenen zu, welche den Beitrag im Sommer laut der sogenannten Neustartverordnung (Art. 25 DL Nr. 34/2020) beantragt haben. Die Auszahlung erfolgt automatisch auf das bereits mitgeteilte Bankkonto.

Elektronische Rechnungen: Neuerungen ab 01.01.2021!

Wir möchten daran erinnern, dass **mit 01.01.2021 ein neuer Datensatz für die elektronischen Rechnungen** in Kraft getreten ist. Bislang gab es sieben Dokumentarten (TD01-TD06 und TD20), wobei vorwiegend TD01 verwendet wurde. Hierbei ist zu beachten, dass ab 2021 für **Warenlieferungen mit Lieferschein** die Rechnung mit der neuen Dokumentart **TD24** anstelle von TD01 auszustellen ist.

Des Weiteren wurden für Rechnungen mit umgekehrter Steuerschuldnerschaft (**Reverse Charge**) eigene TD-Kodexe eingeführt (je nach Geschäftsvorfall **TD16 bis TD20**). Wird die Ergänzung oder Eigenrechnung für innergemeinschaftliche Erwerbe oder für erhaltene innergemeinschaftliche Dienstleistungen aus einem Drittland in Form einer elektronischen Rechnung vorgenommen und an die SDI-Plattform versendet,



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler



Werbsteuer für das Jahr 2021 und eventuelle Änderungen der Gemeinde mitteilen

- Ansuchen „Caro Petrolio“ für das 4. Trimester 2020
- Meldung Mitgliederstand der Genossenschaften
- Esterometro Dezember
- Übermittlung der absetzbaren Spesen für die Steuererklärung von Seiten der medizinischen Berufe

braucht man diese Rechnungen nicht mehr in der Meldung der Auslandsumsätze (Esterometro) berücksichtigen.

Wichtig: Ab 2021 müssen für den **Verkauf von Anlagengütern** die Dokumentart **TD26** gewählt werden.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Rundschreiben „Elektronische Rechnung – Neuerungen gültig ab 01.01.2021“ vom 09.12.2020.

Rentenbeiträge Geometer: Neuerungen ab 01.01.2021!

Ab 01. Jänner 2021 beträgt der „Ergänzungsbeitrag“ der Rentenversicherung (contributo integrativo) für Geometer auch **gegenüber der öffentlichen Verwaltung 5%**.

Neuerungen beim Superbonus für Energieeffizienz (110%)!

Der **Steuerabsetzbetrag** in Höhe von **110%**, wie vom Art. 119 des DL 34/2020 vorgesehen, wurde **bis zum 30.06.2022 verlängert**. Der Steuerabsetzbetrag ist auf 5 Jahre aufzuteilen, für Ausgaben ab 2022 nur mehr auf vier Jahre. Das Haushaltsgesetz sieht nun auch die **Anwendbarkeit** des Steuerabsetzbetrages für Gebäude **bestehend aus zwei bis vier eingetragenen Einheiten**, welche im Besitz eines **einzelnen Eigentümers** oder im Miteigentum mehrerer natürlicher Personen ist, vor. Das Haushaltsgesetz sieht die **Verpflichtung** vor, auf der **Baustelle** an einer gut sichtbaren und zugänglichen Stelle ein **Schild** mit folgendem Wortlaut **anzubringen**: “Accesso agli incentivi statali previsti dalla legge 17 luglio 2020, n. 77, superbonus 110 per cento per interventi di efficienza energetica o interventi antisismici” in Deutsch: "Zugang zu staatlichen Anreizen gemäß Gesetz 17. Juli 2020, Nr. 77, 110 Prozent Superbonus für Energieeffizienz oder erdbebensichere Eingriffe".

Steuerbonus Werbung: Verlängerung der Abgabefrist der Ersatzerklärung!

Der Steuerbonus für Werbung besteht für das Jahr 2020 in einer Steuergutschrift in Höhe von 50% des Wertes der getätigten Investitionen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die für den Werbebonus für das Jahr 2020 angesucht haben, müssen zur **Bestätigung der Reservierung eine Ersatzerklärung** abgeben. Diese Ersatzerklärung kann vom 8. Januar bis 8. Februar 2021 eingereicht werden. Ursprünglich sollte die Frist mit 31.01.2021 enden. Die Art und Weise der Einreichung des Formulars für die Ersatzerklärung, die über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen erfolgen muss, bleibt jedoch unverändert.

Beitragsreduzierung für Kaufleute- u. Handwerker-versicherte Pensionisten!

Selbständige Kaufleute, Handwerker, Gastwirte, Privatzimmervermieter und die in diesen Betrieben mitarbeitenden Familienmitglieder sind gemäß den geltenden Bestimmungen verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge bei der NISF/INPS einzuzahlen. Personen, die bereits **Rentenbezieher** und **mindestens 65 Jahre** alt sind, haben die Möglichkeit, die vorgesehenen **Beitragszahlungen um 50 Prozent zu reduzieren**. Dafür ist bei Erreichen des 65. Lebensjahres



oder auch später, ein eigener Antrag um „Beitragsreduzierung“ beim NISF/INPS einzureichen. Den Antrag um Beitragsreduzierung können im Jahr 2021 Kaufleute- oder Handwerker-versicherte Personen abgeben, die 1955 (oder früher) geboren sind, um in Zukunft geringere Rentenbeiträge einzuzahlen. Die verringerten Einzahlungen wirken sich dann zwar geringfügig auf eventuelle zukünftige Rentenzahlungen und Rentenerhöhungen aus, aber die jährlich geschuldeten INPS-Beiträge sind sofort um die Hälfte reduziert!

Pflicht zur Lagerbuchhaltung prüfen!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass all jene Unternehmen, die in den beiden Jahren 2018 und 2019 jeweils mehr als **5,16 Millionen Euro an Erlösen** und mehr als **1,033 Millionen Euro an Endbeständen** hatten, ab 1. Januar 2021 zur Führung einer nicht vidimierten Lagerbuchhaltung verpflichtet sind.

Abmeldung der Werbesteuer!

Die Werbesteuer ist für jegliche Werbung geschuldet, die an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten erfolgt oder von dort wahrgenommen werden kann. Die Meldung der Werbung mit Jahresdauer gilt auch für die folgenden Jahre, sofern keine Abmeldung bzw. Änderungsmeldung erfolgt. Die **Abmeldung** für Werbung mit Jahresdauer hat innerhalb **31. Jänner** des Bezugsjahres zu erfolgen.

Private Nutzung des Firmenwagens (Fringe Benefit)!

Wir möchten Sie daran erinnern, dass bei der Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung einige Formvorschriften beachtet und eingehalten werden müssen. Die **Bereitstellung eines Firmenwagens** zur privaten Nutzung muss laut Rundschreiben Nr. 48/E vom 12. Februar 1998 durch „**geeignete Unterlagen**“ nachgewiesen werden. Dies erfolgt in der Regel mit einer Vereinbarung (Übergabeprotokoll mit „data certa“), in welcher die Verwahrungspflichten und andere Vorschriften für die Verwendung des Firmenwagens geregelt werden.

Bei der **Verrechnung der Sachentlohnung über eine Rechnung** verlangt die Finanzverwaltung, dass die „Fringe-Benefit-Rechnung“ **monatlich oder im Voraus** (als Rechnung für das gesamte Jahr) gestellt werden muss. Der Rechnungsbetrag kann dann im Nachhinein (z. B. in Monatsraten) gezahlt oder dem Arbeitnehmer monatlich vom Nettolohn abgezogen werden.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.